

Geld sparen bei der Steuerklassenwahl

das neue Faktorverfahren für berufstätige Ehegatten ab 01.01.2010
von Dipl.-Finw. Andrea von Bohlen, Steuerberaterin (Kanzlei Skok GbR, Lünen)

Bisher konnten Ehegatten zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Ehegatten, die annähernd gleich viel verdienen, haben die günstigere Kombination IV/IV gewählt.

Sofern ein Ehegatte deutlich weniger verdient hat als der andere, eignete sich die Kombination III/V. Man konnte hier von einem Gehaltsverhältnis von 60:40 ausgehen. War das Verhältnis deutlich anders, z.B. 100:0 oder 80:20, so erfolgte ein zu geringer Lohnsteuerabzug im Laufe des Jahres, was dann später im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung zu (teilweise hohen) Nachzahlungen führte.

Oft kommt es vor, dass der hohe Steuerabzug in der Klasse V bei der Aufnahme einer Beschäftigung abschreckend wirkt. Der Arbeitnehmer sieht hier nur den -viel zu geringen- Nettolohn und hält dadurch das Stellenangebot für unrentabel. Spätestens bei der Einkommensteuererklärung wäre jedoch dieser Nachteil ausgeglichen worden.

Problematisch sind auch die Berechnungen für Lohnersatzleistungen, wie ALG. Hier würde der hohe Lohnsteuerabzug das Nettogehalt schrumpfen lassen und die Höhe der Ersatzleistungen wie ALG oder Krankengeld ebenfalls.

Das neue Faktorverfahren soll den beschriebenen Nachteil des hohen Lohnsteuerabzuges entschärfen, und die Bereitwilligkeit der Erwerbsaufnahme stärken.

Durch das neue Faktorverfahren bekommt jeder Ehegatte wenigstens die ihm zustehenden persönliche Steuerentlastungen.

Durch das neue Faktorverfahren wird erreicht, dass jeder Ehegatte wenigstens die ihm zustehenden persönlichen Steuerentlastungen bekommt. Dieser Faktor wird auf den Lohnsteuerkarten der Eheleute eingetragen. Der Arbeitgeber ermittelt dann die individuelle Lohnsteuer nach der Tabelle für die Klasse IV und korrigiert diese Lohnsteuer um den eingetragenen Faktor.

In das Faktorverfahren werden auch die durch Lohnsteuerermäßigungsantrag ermittelten Freibeträge, z.B. für erhöhte Werbungskosten, auf der Lohnsteuerkarte einbezogen. Deshalb werden diese nicht mehr

zusätzlich auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Das Faktorverfahren gilt nur für das erste Arbeitsverhältnis, nicht für weitere, die mit Steuerklasse VI abgerechnet werden. Die von der Gemeinde eingetragenen Lohnsteuerklassen sind beim Faktorverfahren unerheblich.

Voraussetzungen:

- beide Ehegatten beziehen Arbeitslohn und
- leben nicht dauernd getrennt und
- beide sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und
- es liegt ein gemeinsamer Antrag beim Wohnsitzfinanzamt vor.

Faktoränderung:

Eine Änderung ist einmal im Jahr möglich, spätestens zum 30.11. mit Wirkung zum Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Dies ist vorteilhaft, wenn sich die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne ändern.

Eine weitere Änderung ist möglich, sofern es sich um Tatbestände im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Freibetrag aus dem Lohnsteuerermäßigungsantrag handelt. Ein Wechsel zu einer anderen Steuerklassenkombination ist wie bisher nur einmal pro Jahr möglich.

Merke:

Der Wechsel zum Faktorverfahren ist beim Finanzamt zu beantragen. Der Wechsel in die Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV bei der Stadt.

Folgen:

Wird das Faktorverfahren beantragt, müssen die Ehegatten nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abgeben. Das gilt bereits auch für die Ehegatten mit der Steuerklassenkombination III/V.

Anmerkung zu Lohnersatzleistungen (ALG I):

Je höher der Lohnsteuerabzug, desto geringer ist das maßgebliche Leistungsentgelt und desto geringer das monatliche Arbeits-

losengeld (ALG I). Diesen Effekt merken vor allem die Arbeitnehmer, die in der Steuerklasse V vorzufinden sind, da diese den höchsten Lohnsteuerabzug haben, also weniger Arbeitslosengeld bekommen.



Dipl.-Finw. Andrea von Bohlen

Bei der Ermittlung des ALG I werden Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte nicht berücksichtigt, schon gar keine, die auf der Steuerkarte des Ehegatten eingetragen sind. Gibt es jedoch einen eingetragenen Faktor auf der Lohnsteuerkarte, so führt dies auch zur Berücksichtigung des Freibetrages, nämlich indirekt durch den Faktor, der diesen beinhaltet. Durch Ansatz des Faktors (und indirektem Freibetrag) vermindert sich der Lohnabzug und das ALG I fällt somit höher aus.

Was ist für den Einzelfall günstiger?

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Internet eine Berechnungsmöglichkeit für das Faktorverfahren geschaffen.

Wer jedoch gerne eine individuelle und zuverlässige Beratung mit Sofortberechnung wünscht, kann sich vertrauensvoll an die Kanzlei Skok GbR wenden.

Kanzlei Skok

Steuerberater und Rechtsanwalt
Am Knick 8, 44534 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de